

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)  
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)  
vom 06.09.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 27. August 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) vom 01. Juni 2006 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007, der Zweiten Änderungssatzung vom 01. Dezember 2010, der Dritten Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011, der Vierten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016 und der Fünften Änderungssatzung vom 23. November 2023 wird wie folgt geändert:

**§ 21 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den WBV oder einen durch ihn Beauftragten zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete der Inbetriebnahme des Funkmoduls zur Auslesung des Zählers widersprochen und wurde dieses auf dessen Verlangen deaktiviert, so erfolgt die Ablesung einmal jährlich oder bei Bedarf. Die Kosten für die einmalige Deaktivierung des Funkmoduls der Messeinrichtung sowie für die jährliche oder aus sonstigen Gründen erforderliche Ablesung der Messeinrichtung nach dessen Deaktivierung hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete zu tragen.“

**Artikel II  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Wittenburg, den 06.09.2024

Bruno Hersel  
Verbandsvorsteher



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.